

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Ordnung über das Auslaufen des MA-Studiengangs „Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.01.2025	2
Verfahrenshinweis	3

**ORDNUNG ÜBER DAS AUSLAUFEN DES MA-STUDIENGANGS  
„ITALIENISCH UND DEUTSCH: SPRACHE, MEDIEN, TRANSLATION“  
IM GELTUNGSBEREICH DER MASTERPRÜFUNGSORDNUNGEN  
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 06.01.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 1 Der MA-Studiengang „Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird mit Ablauf des 30.09.2026 eingestellt.

§ 2

(1) Das Studien- und Prüfungsangebot in diesem Studiengang wird bis zur angegebenen Frist sichergestellt.

(2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Termine ist ein Prüfungs- und Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 09.07.2024.

Düsseldorf, den 06.01.2025

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.